

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

VII. SCHULDBETREIBUNGS- UND
KONKURSRECHT

POURSUITES ET FAILLITES

Siehe III. Teil N^o 46 u. 47. — Voir III^e partie nos 46 et 47.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE FAMILLE

52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juni 1915

i. S. Schmid, Kläger, gegen Capeder, Beklagten.

Art. 333 ZGB. Liegt eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht des Vaters darin, dass er seinem siebzehnjährigen, normal entwickelten Sohne eine Schusswaffe ohne Ueberwachung belässt? Rechtliche Unerheblichkeit von für den Schadenseintritt nicht kausalen Charakterfehlern des Schädigers.

1. — Um Neujahr 1913 hatte sich der Sohn des heutigen Beklagten Martin Capeder, der am 1. März 1896 geborene Caspar Giusep Capeder, und mit ihm ein Kamerad, Giusep Sgier, ohne Erlaubnis der Eltern von einem Versandthaus im Kanton Luzern je eine Flobertpistole mit zugehöriger Munition kommen lassen. In der Folge scheinen die Beiden die Pistolen öfters zum Schiessen verwendet zu haben. Am Nachmittag des 2. März 1913, einem Sonntag, begab sich C. G. Capeder nach «Sietschen» bei Lumbrin zur Fütterung der Viehhabe. Während er im Heustall beschäftigt war, kamen vier auf der Suche nach Schafen befindliche Knaben hinzu, nämlich Gion Otto Colenberg, zwei Brüder Rich und Balthasar Schmid, der Sohn des Klägers Laurenz Viktor Schmid. Sie wussten, dass C. G. Capeder eine Flobertpistole besitze und ersuchten ihn, sie ihnen zu zeigen. Capeder ging anfänglich nicht darauf ein, liess sich aber dann nach erneuten Ansuchen Colenbergs (geboren 1899) zum Vorweisen der Pistole herbei. Als ihn nun Colenberg ermahnte, den Lauf nicht auf sie, sondern auf eine Sense zu richten, erwiderte

Capeder, er verschiess seine Kugeln nicht vergebens. Er spannte den Hahn und zielte auf den 6 ½ jährigen Balthasar Schmid, mit der Bemerkung, die Pistole sei nicht geladen. Als er abdrückte, ging jedoch ein Schuss los. Die Kugel traf Schmid am Halse und durchbohrte die Luftröhre, an welcher Verletzung der Getroffene nach einigen Monaten starb.

C. G. Capeder wurde in der Folge in Strafuntersuchung gezogen und vom Kreisgericht Lungnez am 12. April 1913 wegen fahrlässiger Tötung zu einem Monate Gefängnis und einer Geldbusse von 200 Fr. und zur Tragung der Untersuchungs- und Gerichtskosten verurteilt.

Im vorliegenden Zivilprozess hat der Vater des Getöteten gegenüber dem Beklagten als Vater des C. G. Capeder unter Berufung auf den Art. 333 ZGB eine Schadenersatz- und Genugtuungsforderung eingeklagt, die er auf 3000 Fr. bemisst, eventuell durch den Richter bestimmt wissen will. Die erste Instanz hat sie in der Höhe von 500 Fr. geschützt, die Vorinstanz dagegen abgewiesen, indem sie die Voraussetzungen des Art. 333 nicht als gegeben erachtete. Vor Bundesgericht verlangt der Kläger neuerdings Zusprechung der Klage.

2. —

3. — Zur Zeit, als der Sohn des Beklagten durch die unvorsichtige Manipulation mit seiner Pistole den Sohn des Klägers tödlich verletzte, hatte jener bereits das siebzehnte Altersjahr angetreten. Er war ferner, wie aus der Beweiswürdigung der Vorinstanz erhellt, geistig und körperlich normal entwickelt und gut geartet. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, dass der Beklagte es entgegen Art. 333 ZGB an dem « üblichen Masse von Sorgfalt in der Beaufsichtigung » seines Sohnes hat fehlen lassen. Im allgemeinen darf man füglich davon ausgehen, dass ein Familienvater seinem siebzehnjährigen, also schon im Jünglingsalter stehenden Sohne eine Schusswaffe zum selbständigen Gebrauch überlassen kann und dass ihm hiebei eine Aufsichtspflicht auch nicht im Sinne

einer besondern Ueberwachung des Gebrauches der Waffe obliegt. In frühern Fällen dieser Art, in denen das Bundesgericht zur Bejahung der Haftbarkeit des Familienhauptes gelangte, war der Schädiger jeweilen bedeutend jüngern Alters (so namentlich in den Fällen BGE 24 N° 55 und 32 II N° 62). Jünglinge von siebzehn Jahren sind in der Regel voll urteils- und deliktsfähig und es darf bei ihnen die erforderliche Einsicht in die mit dem Gebrauch einer Schusswaffe verbundenen Gefahren vorausgesetzt werden. In diesem Alter Stehende geniessen denn auch bereits den militärischen Vorunterricht und erhalten dabei Gewehr und Munition ausgehändigt. Jedenfalls aber lässt sich nichts dagegen einwenden, wenn die Vorinstanz bei der hier in Betracht fallenden Bevölkerungsklasse es als Übungsgemäss ansieht, mit siebzehn Jahren den jungen Leuten die Handhabung von Waffen anzuvertrauen und zwar ohne dass eine elterliche Kontrolle als notwendig betrachtet würde. Die Verhältnisse in den Bergen bringen es mit sich, dass Familienangehörigen schon früh bei ihren Besorgungen (Wartung des Viehes usw.) eine verhältnismässig grosse Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit eingeräumt werden muss und dass auch sonst in vielen Beziehungen eine anderswo noch übliche elterliche Ueberwachung nicht oder nur in beschränktem Masse möglich ist. Damit gewöhnen sich die Kinder eher an die in ihren Lebensverhältnissen sich bietenden Gefahren und an das zu ihrer Ueberwindung geeignete Verhalten und sie können daher leichter sich selbst überlassen bleiben. Namentlich werden die Knaben in solchen Gegenden frühzeitig zur Jagd zugelassen und dadurch mit dem Gebrauch von Schusswaffen vertraut. Nach alledem kann es nicht als unter dem üblichen Mass elterlicher Beaufsichtigung bleibend gelten, wenn der Beklagte die fragliche Pistole seinem Sohn belassen hat und sich nicht weiter darum kümmerte, wie dieser sie handhabe.....

4. — Es fragt sich im weitern, ob eine Aufsichtspflicht

des Beklagten durch die « Umstände » des Falles « geboten » gewesen sei. Das wäre zu bejahen, wenn der Beklagten aus besondern Gründen, namentlich in der Person seines Sohnes liegenden, hätte annehmen müssen, dass für den Eintritt des Unfalles eine grössere Wahrscheinlichkeit vorliege, als sie ordentlicher Weise sonst bestände. Hier beruft sich der Kläger im wesentlichen unter Hinweis auf die tatbeständlichen Ausführungen der ersten Instanz darauf, dass der Sohn des Beklagten bei der Ankunft der ihm durch Postpaket zugesandten Pistole sich gegenüber seiner Mutter unaufrichtig und anmassend benommen und den Inhalt der Sendung seinen Eltern verschwiegen habe. Abgesehen aber davon, ob auf diese ungünstigen Angaben angesichts der Feststellungen der kantonalen Oberinstanz über den guten Charakter des Sohnes Capeder abgestellt werden könne, handelt es sich um Charaktereigenschaften, die für die Bewirkung des Unfalles keine kausale Bedeutung besitzen. Von Wichtigkeit wäre vielmehr hier lediglich, ob der Sohn Capeder erfahrungsgemäss zu solchen Unvorsichtigkeiten, wie die den Unfall bewirkende, neige und ob er daher nicht eben so gut, wie ein anderer Jüngling seines Alters und Standes im Besitze einer Schusswaffe habe belassen werden können. Unter diesem Gesichtspunkte hat aber der Berufungskläger das angefochtene Urteil nicht bemängelt und nach der Aktenlage liesse sich auch die Klage von einer solchen Erwägung aus nicht zusprechen. Anderweitige wesentliche « Umstände », die ausnahmsweise eine Aufsichtspflicht des Beklagten gesetzlich begründet hätten, sind nicht namhaft gemacht worden und aus den Akten nicht ersichtlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 19. November 1914 bestätigt.

53. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. September 1915
i. S. Drysch, Beklagter,
gegen Kipke (Mutter und Kind), Kläger.

Vaterschaftsklage. Oertlich anwendbares Recht. Natur der Fristbestimmung des Art. 308 ZGB: keine um der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit willen aufgestellte Bestimmung; daher auf eine als solche unter ausländischem Recht stehende Klage nicht anwendbar.

A. — Die unverheiratete Klägerin Emma Kipke gebar am 10. Oktober 1912 den mitklagenden Knaben Ernst, als dessen Vater sie den Beklagten bezeichnet. Zur Zeit der Geburt, wie der Schwängerung, war der Wohnsitz der Klägerin, wie auch derjenige des Beklagten, in Deutschland gewesen. Die vorliegende Vaterschaftsklage wurde am 15. Dezember 1913 beim Bezirksgericht Baden (Aargau) eingereicht, weil der Beklagte sich unterdessen in Wettingen bei Baden niedergelassen hatte.

Der Beklagte erhob die Einrede der Klageverwirkung gemäss Art. 308 ZGB, wogegen die Klagpartei geltend machte, dass auf den vorliegenden Fall ausschliesslich deutsches Recht anwendbar, nach deutschem Rechte aber die Klage nicht verwirkt sei.

B. — Durch Urteil vom 26. März 1915 hat das Obergericht des Kantons Aargau die Klage zugesprochen und insbesondere hinsichtlich des örtlich anwendbaren Rechts den Standpunkt der Klagpartei gutgeheissen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung, mit dem Antrag auf Nichteintreten, eventuell Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Da die Vorinstanz ihrem Urteil ausschliesslich deutsches Recht zu Grunde gelegt hat, könnte nach Art. 56 und 57 OG auf die vorliegende Berufung nur dann ein-